



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

PENOX GmbH
Geschäftsführung
Deutz-Mülheimer-Straße 173
51063 Köln

Ihr Ansprechpartner:
Herr Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321823
Telefax 0361 57-3321848

Ihr Zeichen:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

Ihre Nachricht vom:

Antrag der Firma PENOX GmbH vom 20.09.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18-8711-24/17

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar
16. Januar 2018

Genehmigungsbescheid Nr. 24/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma PENOX GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Herstellung von Bleioxiden und anderen anorganischen
Bleiverbindungen (Bleisulfat) mit einer Produktionskapazität von
36.500 t/a an bleihaltigen Erzeugnissen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1
zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 99885 Ohrdruf, Gemarkung Ohrdruf, Flur 24, Flurstück 4762/8.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € und Auslagen in Höhe von 370,14 € erhoben.

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Herstellung von Bleioxiden und anderen anorganischen Bleiverbindungen (Bleisulfat) mit einer Produktionskapazität von 36.500 t/a an bleihaltigen Erzeugnissen.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1. Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile in der Bleimennigeproduktion (BE 05):

2.1.1. Chargenofen RLF 3000 mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t/d

2.1.2. Etagenofen Rfe-2 mit einer Verarbeitungskapazität von 12 t/d

2.1.3. Rohoxidsilo 7, Fassungsvermögen 10 t, zur Versorgung des unter 2.1.1 genannten Ofens

2.1.4. Rohoxidsilo 8, Fassungsvermögen 20 t, zur Versorgung des unter 2.1.2 genannten Ofens

2.1.5. Luftzerlegungsanlage zur Sauerstoffversorgung der unter 2.1.1 und 2.1.2 genannten Öfen

2.1.6. Mennigesilos 10 und 11, Fassungsvermögen je 20 t

2.1.7. Filteranlage SF 50.1 (Gewebefilter inkl. Nachfilter, Durchsatzleistung 3.000 m³/h) zur Reinigung der Abluft des unter 2.1.1 genannten Ofens, des Rohoxidsilos 7 und des Mennigesilos 10

2.1.8. Filteranlage SF 50.2 (Gewebefilter inkl. Nachfilter, Durchsatzleistung 3.000 m³/h) zur Reinigung der Abluft des unter 2.1.2 genannten Ofens, des Rohoxidsilos 8 und des Mennigesilos 11

2.1.9. zugehörige Förderleitungen incl. zwei Filteranlagen SF 50.3 und SF 50.4 mit Durchsatzleistungen von je 1.000 m³/h

2.2. Der für die Errichtung der unter 2.1.1 und 2.1.2 genannten Öfen erforderliche Umbau einer bestehenden Halle (im wesentlichen Anhebung des Daches).

2.3. Verzicht auf Errichtung und Betrieb der mit Bescheid 01/12 vom 04.04.2012 durch das Landratsamt Gotha genehmigten Mühlenoxidanlage (BE 03)

2.4. Errichtung und Betrieb einer zweiten Bleiglättemühle als Redundanz für die vorhandene Mühle in der Bleiglätteanlage (BE 04)

2.5. Installation einer Sauerstoffversorgung an den vorhandenen Oxidationsöfen SA 3-1 und SA 3-2 (Bündel aus 12 Sauerstoffflaschen, aufgestellt auf der Rampe vor Gebäude 4; Anschlüsse, Leitungen, Steuerungen).

2.6. Änderung der an die Filteranlagen der EQ 8, EQ 13 und EQ 14 angeschlossenen Aggregate:

EQ 8: Abfüllstation, Labor

EQ 13: Mennigeöfen SA3-1 und SA3-2

EQ 14: Silos, Transportwege, Sichter

2.7. Überführung der zuletzt angezeigten Änderungen in den Genehmigungsbestand (geänderte Aufstellung der Mischsilos für Batterieoxid, geänderte Aufstellung der Abpackanlage für

Mennige, automatische Entleerung des Containers für die Mennige-Fehlchargen und geringfügige Verschiebung diverser Emissionsquellen wegen veränderter Rohrleitungsführungen)

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungs-genehmigung zu beachten.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungs-behörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha vorher anzuzei-gen.
Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungs-behörde, der Genehmigungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucher-schutz (TLV), Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Ge-nehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Durch diese Genehmigung werden die geltenden Betriebszeiten der Gesamtanlage nicht berührt.
- 1.6. Diese Genehmigung tritt zu der Anzeige nach § 67a BImSchG, den Genehmigungen 19/95 vom 01.09.1995 und 94/00 vom 26.06.2001 des Thüringer Landesverwaltungsamtes, der Genehmigung 01/12 des Landratsamtes Gotha sowie der Genehmigung 34/14 vom 24.08.2015 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand, soweit Anlagenteile nicht still gelegt wurden oder durch vorangehende oder diese Genehmigung geändert wurden oder werden.
- 1.7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde. Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutz-rechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet wer-den, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.8. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

2. Luftreinhaltung

- 2.1. Die Abluft des Chargenofens RLF 3000 und des Etagenofens Rfe-2 ist zu erfassen, mittels je einer Filteranlage (Gewebefilter inkl. Nachfilter) zu reinigen und anschließend über einen Kamin (Quelle EQ 19) mit einer Höhe von 16,5 m über OKT senkrecht nach oben abzuleiten.
- 2.2. Die Abluft der Rohoxid- und Fertigproduktförderung sind über Staubfilteranlagen zu reinigen und anschließend über Kamine mit einer Höhe von mindestens 1 m über Dach abzuleiten (Quellen EQ 16 – Rohoxidförderung - und EQ 20 – Fertigproduktförderung)
- 2.3. Die im Abgas der Emissionsquellen EQ 19, EQ 16 und EQ 20 gemäß Nebenbestimmungen 2.1. und 2.2. dieses Bescheides enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:
- | | |
|---|-------------------------|
| Staub, gesamt | 3 mg/m ³ |
| Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 der TA Luft, Klasse II: | |
| Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb | 0,1 mg/m ³ . |
- 2.4. Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.3. dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des jeweils neu errichteten Anlagenteiles, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.5. Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.6. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.
Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß Nebenbestimmung 2.3. nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
- 2.7. Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissions-

schutz (LAI) im Mai 1991 beschlossenen Muster (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/1993, S. 808, Anlage 5) entsprechen.

- 2.8. Für die in Nebenbestimmung 2.4. genannte Überwachung der Schadstoffemissionen sind in Abstimmung mit einer zugelassenen Messstelle geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die ausreichend groß sowie leicht und gefahrlos begehbar und so beschaffen und ausgewählt sind, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Messungen gewährleistet werden können. Hierbei ist die DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.

3. Baurecht/Brandschutz

- 3.1. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor Baubeginn der Standsicherheitsnachweis in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung nach § 65 Abs. 3 ThürBO vorzulegen. Mit der Bauausführung an tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Unterlagen vorliegen.
- 3.2. Mit der Bauausführung darf gemäß § 71 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfung nach § 65 Abs. 3 ThürBO zum Brandschutznachweis abgeschlossen ist.
- 3.3. Die Auflagen/Festlegungen in den bautechnischen Nachweisen bzw. in den dazugehörigen Prüfberichten sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.4. Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
- 3.5. Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO zwei Wochen vorher bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.

4. Arbeitsschutz

Allgemeine Arbeitsschutzanforderungen

- 4.1. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist bzgl. der Anlagenänderungen auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung zu aktualisieren und zu dokumentieren.
Gefährdungsmindernde Maßnahmen sind abzuleiten.
- 4.2. Der Sauerstoffgenerator (Gebäude 1 (05.61)), das Sauerstoffflaschenbündel (12 Flaschen, 05.21) und die jeweiligen Leitungen, Anschlüsse und Dichtungen dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn diese Anlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.
Die Anlagen und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine befähigte Person zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Eventuelle Brand- und Explosionsgefährdungen sind zu ermitteln, Gefährdungsmindernde Maßnahmen sind abzuleiten und zu dokumentieren (Explosionsschutzdokument).

- 4.3. Für die Produktionsbereiche mit den neuen Anlagen (2 Öfen und Mühlenanlage), in denen Blei-Expositionen auftreten, sind geeignete Messpunkte festzulegen und innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme eine Messung der Bleistäube in der Luft durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, D 62 (TLV D 62) vorzulegen.
Für die Beschäftigten im Bleioxidbereich sind entsprechend i.R. der arbeitsmedizinischen Vorsorge i.V.m. der TRGS 505 und der TRGS 903 die Blutbleiwerte zu bestimmen (Bio-monitoring). Entsprechende Maßnahmen bei Überschreitung von 400 µg/l Blei im Blut sind einzuleiten. Die Ergebnisse bei Überschreitung sind dem TLV D 62 vorzulegen.
- 4.4. Der Betreiber hat dem TLV D62 unverzüglich jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeden Schadensfall bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen.

Anlagengestaltung

- 4.5. Die vorgesehenen Anlagen - Mennigeöfen (RL3000 und Rfe-2), Bleiglätte-Mühle (BO5, Aggregat Nr. 04.22) - dürfen nur aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn hierfür gemäß 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSGV) jeweils eine Konformitätserklärung vorliegt und sie mit einer entsprechenden CE-Kennzeichnung versehen sind.
- 4.6. Für die Produktionsbereiche mit den neuen Anlagen (2 Öfen und Mühlenanlage), in denen Expositionen gegenüber Lärm auftreten, sind Lärmmessungen innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem TLV D 62 vorzulegen.
Werden in Arbeitsbereichen die unteren Lärmauslösewerte von $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$ überschritten, ist geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.
Lärmbereiche ($L_{EX,8h} \geq 85 \text{ dB (A)}$) bzw. $L_{pC,peak} \geq 137 \text{ dB(C)}$ sind zu kennzeichnen (vgl. §§ 6,7,8 LärmVibrationsArbSchV).
- 4.7. Sofern überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Druckbehälter) aufgestellt werden, dürfen diese erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.
Eine überwachungsbedürftige Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
- 4.8. Bewegte Maschinen- und Antriebsteile, mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.
- 4.9. An kraftbetriebenen Arbeitsmitteln ist eine Not-Aus-Einrichtung anzubringen, über die die Maschine im Gefahrfall sofort stillgesetzt werden kann.
- 4.10. Elektrische Maschinen müssen mit einem Hauptschalter zur allpoligen Netztrennung (z.B. während der Dauer von Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei länge-

ren Stillstandzeiten) ausgestattet sein. Der Hauptschalter muss in Aus-Stellung verschließbar sein und den Schaltzustand erkennen lassen.

- 4.11. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden.

Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind mindestens alle 4 Jahre durch eine Elektrofachkraft vollständig auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind in einem Prüfbuch einzutragen.

Tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen

- 4.12. Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

Baudurchführung

- 4.13. Dem TLV D 62 ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV, BGBl. I 1998, S. 1283) enthalten.

5. Abfallwirtschaft

Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle ist der unteren Abfallbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

6. Wasserwirtschaft

- 6.1. Beim Umgang mit und Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist stets dafür Sorge zu tragen, dass die wassergefährdenden Stoffe nicht in den Boden, ein Gewässer oder in Abwasseranlagen gelangen. Dies gilt auch für im Brandfall anfallendes verunreinigtes Löschwasser. Es ist zu gewährleisten, dass kontaminiertes Löschwasser durch geeignete Sicherheitseinrichtungen (z.B. Sperren, Barrieren) ordnungsgemäß zurückgehalten wird.
- 6.2. Mit der Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wie Lager-/HBV-Anlagen, sind Fachbetriebe nach § 62 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV - zu beauftragen.
- 6.3. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen Lager- und HBV-Anlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn die in den Anlagen zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden können und diese auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- 6.4. Die Lager-/HBV-Anlagen müssen standsicher, dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt bzw. beseitigt werden.

Die Bodenflächen müssen so ausgeführt werden, dass sie den betriebstechnischen Anforderungen und auch im Havariefall dem anfallenden kontaminiertem Löschwasser standhalten.

Es müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

- 6.5. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lager-/HBV-Anlagen mit ihren da-zugehörigen Anlagenteilen regelmäßig durch sachkundiges Personal auf ihren ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen kontrolliert werden. Die Kontrollen sind entsprechend in der Betriebsanweisung festzulegen.
- 6.6. Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus einer Anlage in Folge von Havarien oder Unfällen sind seitens des Anlagenbetreibers umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt und die Ausbreitung des Lagergutes verhindern. Über den Vorfall ist umgehend die örtliche zuständige untere Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserwirtschaft des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha – Tel. 03621/214 193 oder 214 199) bzw. die nächstgelegene Feuerwehr oder Polizeidienststelle zu informieren.
- 6.7. Die Lager-/HBV-Anlagen sowie dazugehörige Flächen, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, sind auf Veranlassung des Betreibers/Eigentümers durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:
 - vor Inbetriebnahme
 - nach einer wesentlichen Änderung im wasserrechtlichen Sinne
 - vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.Zugelassen sind die in Thüringen gelisteten bzw. bestellten Sachverständigen.
- 6.8. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Anweisung ist dem Betriebspersonal aktenkundig zur Kenntnis zu geben.
- 6.9. Weitere Auflagen, die dem Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 6.10. Die von dieser Genehmigung gemäß § 13 BImSchG gebündelte wasserrechtliche Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden, wenn insbesondere die vorgenannten Auflagen nicht erfüllt und die Bedingungen nicht eingehalten werden oder tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 20.09.2017 beantragte die Fa. PENOX GmbH, Deutz-Mülheimer-Straße 173, 51063 Köln, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang in 99885 Ohrdruf, Gemarkung Ohrdruf, Flur 24, Flurstück 4762/8.

Der gleichzeitig gestellte Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (Baumaßnahmen zur Anhebung des Hallendaches) wurde mit Datum vom 08.01.2018 zurückgezogen.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die gemäß § 67a BImSchG beim damaligen Staatlichen Umweltamt (SUA) Erfurt angezeigt wurde (Bestätigung durch das SUA Erfurt am 07.12.1994 unter AZ: 4.2-52225-3.24,4.10-Ca). Wesentliche Änderungen wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit den Bescheiden 19/95 vom 01.09.1995, 94/00 vom 26.06.2001, durch das Landratsamt Gotha mit Bescheid 01/12 vom 04.04.2012 und durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid 34/14 vom 24.08.2015 genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 24/17 registriert.

Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens aus den weiter unten angeführten Gründen abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 23.10.2017 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser
- Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Baubehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Brandschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen.

Die Stadtverwaltung Ohrdruf erteilte mit Schreiben vom 28.11.2017 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der Antragsteller wurde am 15.01.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Zur Anlage gehört als eigenständig nach Nr. 9.3.1 d. Anh. 1 i.V.m. Nr. 30 d. Anh. 2 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftige Nebenanlage die Fertigproduktlagerung.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 5 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Wesentliche Gründe hierfür sind, dass das Änderungsvorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Gesamtanlage hat (keine Erhöhung des genehmigten Emissionsmassenstromes an Luftschadstoffen, keine Erhöhung der Lärmemissionen), sich das Abfallaufkommen nicht verändert und kein prozessbedingtes Abwasser anfällt. Deshalb brauchte gemäß § 9 Abs. 3 UVPG keine UVP durchgeführt zu werden.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde auf Antrag der Fa. PENOX GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und im Ergebnis der UVP-Vorprüfung festgestellt wurde, dass keine UVP durchzuführen ist.

Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 19 und den Anhängen II bis VI den erweiterten Pflichten der 12. BlmSchV.

Das geplante Vorhaben stellt keine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 5b BlmSchG dar, da durch dieses sich keine anderen erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können als die, die durch die bestehende Anlage bereits vorhanden sind, und sich demzufolge der angemessene Abstand des Betriebsbereiches nicht ändert.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Grundstückes der Firma PENOX GmbH im nördlichen Randbereich der Stadt Ohrdruf, welcher noch dem Innenbereich der Gemeinde angehört und wird planungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt. Im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Ohrdruf mit Planungsstand 2011 ist diese benannte Fläche Teil einer ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche nach § 8 BauNVO. Die tatsächliche aktuelle Nutzung der vermieteten Flächen der PIOX GmbH entspricht jedoch einem faktischen Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO.

Die Stadt Ohrdruf erteilte ihr Einvernehmen zum Vorhaben.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.7 und 1.8) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Als voraussichtlicher Inbetriebnahmezeitpunkt wurde der September 2018 in den Antragsunterlagen genannt. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die Grenzwertfestlegung für Gesamtstaub sowie Blei und seine Verbindungen erfolgte antragsgemäß. Die Messanforderungen ergeben sich aus der TA Luft.

Ziffer III.4. (Arbeitsschutz):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes - ArbSchG -, der Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV - i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien - ASR -, der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - i.V.m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS -, insbesondere der TRGS 505, der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften/Sicherheitsregeln.

Ziffer III.6. (Wasserwirtschaft):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit dem Thüringer Wassergesetz – ThürWG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18. April 2017 (BGBl. S. 905) sowie der Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Ohra von der Ohratalsperrre bis zur Mündung in die Apfelstädt vom 02. März 2016, erlassen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar und den Technischen Regelwerken.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), i.V.m. § 1 der Thüringer

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 24. Juli 2007 (GVBl. S. 98), und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungs-kostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 % der Investitions-kosten, mindestens jedoch 25.000,00 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 2.856.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffent-liche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erhoben.

Der Gesamtbetrag von **25.370,14 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Ent-scheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334181247995 zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungs-gericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-kundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeich-nen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner I

- | | | |
|-----|--|---------------------------------|
| 1. | Antrag vom 20.09.2017 | |
| | Anschreiben | (3 Blatt) |
| | Inhaltsverzeichnis | (2 Blatt) |
| 2. | Antragstellung und Antragsinhalt | |
| 2.1 | | Formblätter 1.1 - 1.2 (2 Blatt) |
| 2.2 | Auflistung der vorhandenen Genehmigungen | (3 Blatt) |
| 3. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | |
| 3.1 | Gegenstand der Änderung | (1 Blatt) |

3.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		(15 Blatt)
3.3	Topographische Karte		(1 Blatt)
3.4	Lageplan der Anlage		
	Gesamtlageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
3.5	Auszug aus dem Liegenschaftsregister	Maßstab 1 : 1.000	(2 Blatt)
4.	Schematische Darstellung der Anlage		(1 Blatt)
5.	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen		
5.1		Formblatt 2.1	(12 Blatt)
5.2	Maschinenaufstellungspläne – neue Mennigeöfen		
	Anlagen Erweiterung	Maßstab 1 : 60	(1 Blatt)
	Anlagen Erweiterung Seitenansicht	Maßstab 1 : 60	(1 Blatt)
5.3	Verfahrensfließbilder		
	Prozessfließbild BE 05	Maßstab 1 : 1	(1 Blatt)
	Prozessfließbild Ventilation Ohrdruf Ist-Zustand	Maßstab 1 : 1	(1 Blatt)
	Prozessfließbild Bleimennige-Erweiterung	Maßstab 1 : 1	(1 Blatt)
	Prozessfließbild BE 04	Maßstab 1 : 1	(1 Blatt)
6.	Darstellung des Produktionsverfahrens		
6.1		Formblätter 2.2 – 2.4	(8 Blatt)
6.2	Sicherheitsdatenblätter		
	Blei		(13 Blatt)
	Blei/ Bleimonoxid Gemisch		(11 Blatt)
	Lithargit (Pulver und Granulat)		(55 Blatt)
	Orangemennige		(49 Blatt)
	TBLS+		(23 Blatt)
	Schwefelsäure > 51%		(11 Blatt)
	Essigsäure 80%		(9 Blatt)
	Sauerstoff (verdichtet)		(10 Blatt)
7.	Angaben zu Emissionen		
7.1	Erläuterungen zu den vorhandenen Emissionen		(3 Blatt)
7.2		Formblätter 2.5 – 2.7	(4 Blatt)
7.3	Emissionsquellenplan für Luftschadstoffe		
	Lageplan Emissionsquellen	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
8.	Angaben zu Lärmemissionen und –immissionen		
8.1		Formblätter 2.8 und 2.9	(2 Blatt)

Ordner II

9.	Angaben zur Beurteilung gem. Störfall-Verordnung		
9.1		Formblätter 2.10 – 2.10b	(3 Blatt)
9.2	Sicherheitsbericht		(218 Blatt)
9.3	Alarm- und Gefahrenabwehrplan (mit Brandschutzordnung)		(102 Blatt)

Ordner III

10.	Angaben zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		
		Formblätter 2.11 – 2.12	(2 Blatt)
11.	Angaben zum Brandschutz		
11.1		Formblätter 2.13 – 2.14	(2 Blatt)
	Anhang zum Formblatt 2.14		(1 Blatt)
	Übersichtsplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)

11.2	Brandschutzkonzept		(27 Blatt)
12.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
13.	Angaben zum Arbeitsschutz		
13.1	Erläuterungen zum Arbeitsschutz		(1 Blatt)
13.2		Formblätter 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
	Anlage zu den Formblättern 2.15 – 2.17		(1 Blatt)
14.	Angaben zur Wasserwirtschaft		
14.1	Erläuterungen zur Wasserwirtschaft		(1 Blatt)
14.2		Formblätter 2.18 – 2.21	(8 Blatt)
15.	Angaben zu Natur und Landschaft		
15.1		Formblatt 2.22	(3 Blatt)
15.2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG		(41 Blatt)
16.	Sonstige Unterlagen		
16.1	Stellungnahme Betriebsrat		(1 Blatt)
16.2	QM-Zertifikate		(4 Blatt)
17.	Bauvorlagen		
	Antrag auf Baugenehmigung (Deckblatt, Inhalt)		(2 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung, Anlage 1		(3 Blatt)
	Baubeschreibung, Anlage 2		(4 Blatt)
	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag		(4 Blatt)
	Kubaturermittlung		(1 Blatt)
	Erklärungen zum Standsicherheitsnachweis (2 Stück)		(4 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(3 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(2 Blatt)
	Statistik der Baufertigstellungen		(1 Blatt)
	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung		(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 1.000	(2 Blatt)
	Übersichtsplan Gebäude-Bestand	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Grundriss – Bestand	Maßstab 1 : 1.250/ 100	(1 Blatt)
	Schnitte – Bestand	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Historischer Querschnitt aus Bauzeit – Bestand	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Übersichtsplan Gebäude – Planung	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Ansichten – Planung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Konstruktionsgrundriss – Planung	Maßstab 1 : 1.250/ 100	(1 Blatt)
	Schnitt BG und G/E – Planung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt BB – Planung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
18.	am 29.11.2017 nachgereichte Unterlagen		
	Aussagen zum Hochwasserschutz im Bereich der neu zu errichtenden Anlagenteile		(1 Blatt)
	Lageplan – Einmessung Planung	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
19.	mit Schreiben vom 08.01.2017 nachgereichte Unterlagen		
	Beschreibung der Belegungsänderung an den Filteranlagen der EQ 8, EQ 13 und EQ 14		(1 Blatt)
	Emissionen	Formblatt 2.7	(1 Blatt)

Anlage 2: Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.

2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Gotha
Umweltamt, Immissionsschutz, Abfall- /Chemikaliensicherheits- und Bodenschutzbehörde, als Untere Immissionsschutzbehörde
Umweltamt, Untere Wasserbehörde, als untere Wasserbehörde
Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung, Bauaufsicht, als untere Baubehörde.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt die Betreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
10. Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Damit befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.
11. Die Betriebseinheiten BE 04 und BE 05 sind unter Einhaltung der Forderungen der einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien

(ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i.V.m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere der TRGS 505, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie unter Beachtung der zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften/Sicherheitsregeln zu errichten und zu betreiben.

12. Die Anlage der Fa. Penox GmbH befindet sich in einem gemäß § 76 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Rechtsverordnung vom 02.03.2016 festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ThürStAnz Nr. 17/2016, S. 636). Es gelten die Anforderungen gemäß § 78 Abs. 1-5 WHG.

Verteiler: Urschrift: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und
Gentechnik

Ausfertigung : Antragsteller

Kopien: Landratsamt Gotha
Untere Immissionsschutzbehörde (mit Ergänzungen der Antragsunterlagen) gegen Empfangsbestätigung
Untere Abfallbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Wasserbehörde

Stadtverwaltung Ohrdruf

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Abwasser